

WILDHOLZMANAGEMENT

Johnsbach Zwischenmäuerstrecke



Dokumentation und Leitfaden



Herausgeber: Nationalpark Gesäuse GmbH, 8913 Weng im Gesäuse
Geschäftsführung: DI Herbert Wölger
Steiermärkische Landesforste, Fachbereich Wald- und Wildtiermanagement
Geschäftsführung: DI Andreas Holzinger

Text und Bearbeitung: Dr. Harald Haseke, Mag. Daniel Kreiner



I N H A L T

Aufgabenstellung, Art der Gefährdung	3
Einsatzstrecken	10
Leitfaden zum Wildholzmanagement	12

Abkürzungen:

hm	= Bach-Hektometer (je 100m) von der Mündung aufwärts gezählt
ORU, OLU	= orographisch rechtes/linkes Ufer (in Fließrichtung gesehen)

Unterlagen des Nationalparkes zum Thema:

- * LIFE – Managementplan Johnsbach, Stand August 2006
- * LIFE – Baudokumentationen Johnsbach 2007, 2008, 2009 (LIFE Berichte)
- * LIFE – Dokumentation Rückbau Gseng, Stand Ende 2010
- * LIFE – Vergleichsdokumentation “Johnsbach”, Stand Ende 2010
- * Managementplan Geschiebe, Text- und Bildteil, 2012
- * Vergleichsdokumentation Johnsbach, Aktualisierung, Stand Ende 2012
- * Totholz im Johnsbach Dokumentation Teil 1, Stand Anfang 2013

Diese Mappe ist der zweite Teil zum aktuellen Totholz bzw. "Wildholz"-Management des Nationalparkes Gesäuse im unteren Johnsbachtal (Zwischenmüerstrecke).

Der erste Teil vom 20.2.2013 beinhaltet eine Dokumentation der Situation sowie grundsätzliche Fragen. Dieser zweite Teil stellt einen Leitfaden zum Umgang mit dem Wildholz zur Diskussion. Als Grundlage dienten zahlreiche Begehungen und konkrete Einsätze zum Management potentiell gefährlicher Holzansammlungen im Bach.

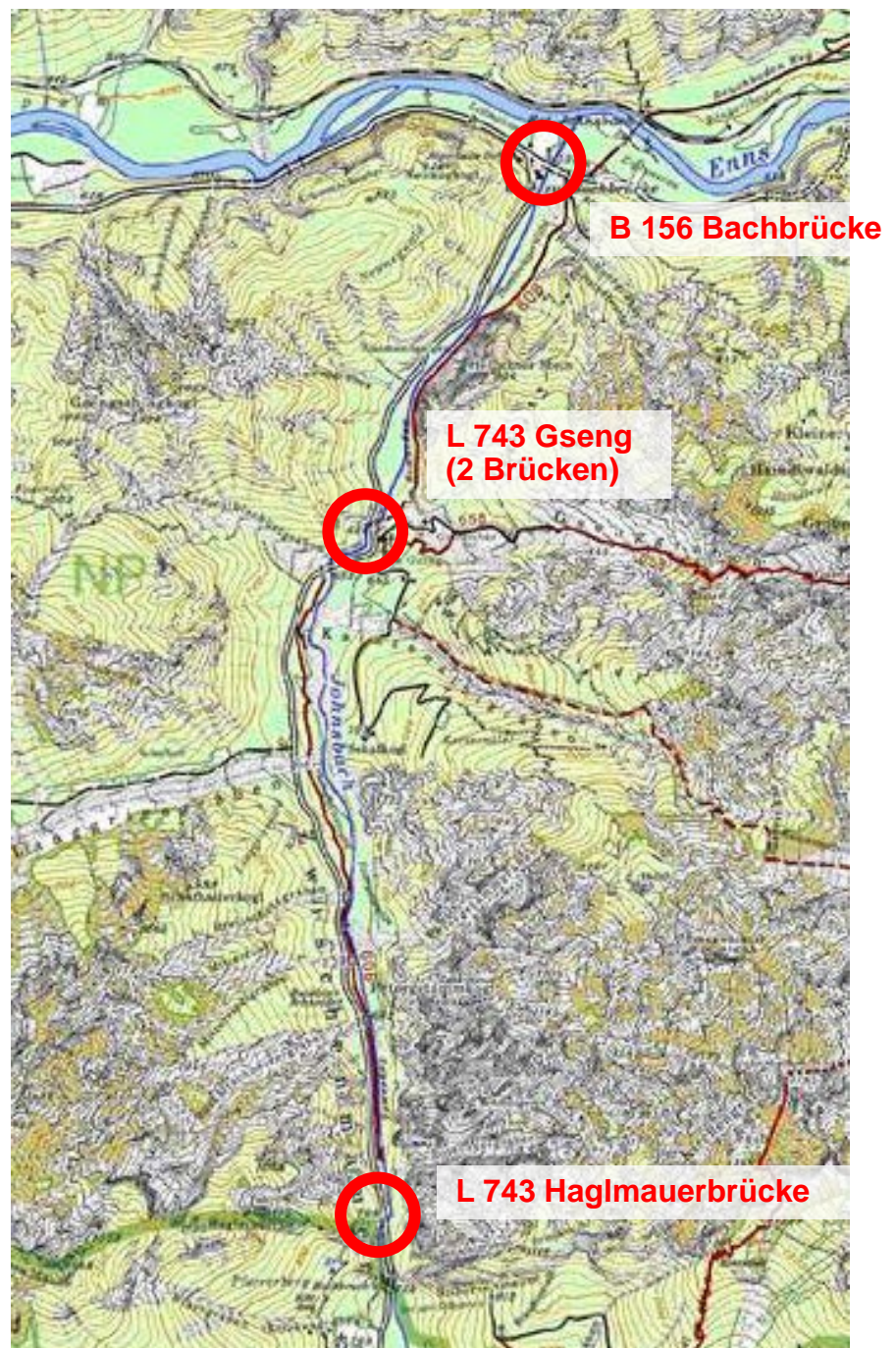


Angetriebenes Wildholz beim Kainzenalblgraben, 2. Juni 2013

Die folgenden Anleitungen beziehen sich auf die Behandlung von Treibholz („Wildholz“) im Johnsbach, das für die Brückenbauwerke der Gesäuse Bundesstraße B 156 sowie der Johnsbacher Landesstraße L 743 gefährlich werden könnte. Dabei steht vor allem die eindeutig unterdimensionierte Brücke der Bundesstraße B 156 im Fokus.

Die Brücken der L743 beim Gseng und unterhalb Silberreith werden als unproblematischer eingestuft, weil die Durchlässe großzügiger sind und hier die Auswirkungen einer Verklausung (die noch nie beobachtet wurde) auch nicht ärger einzustufen wären als die alljährlichen Verlegungen der Straße durch einige Seitengräben.

Andere Infrastruktureinrichtungen (z.B. die Stromleitung) sind zwar punktuell durch Erosionsanrisse, nicht aber durch Wildholz gefährdet.

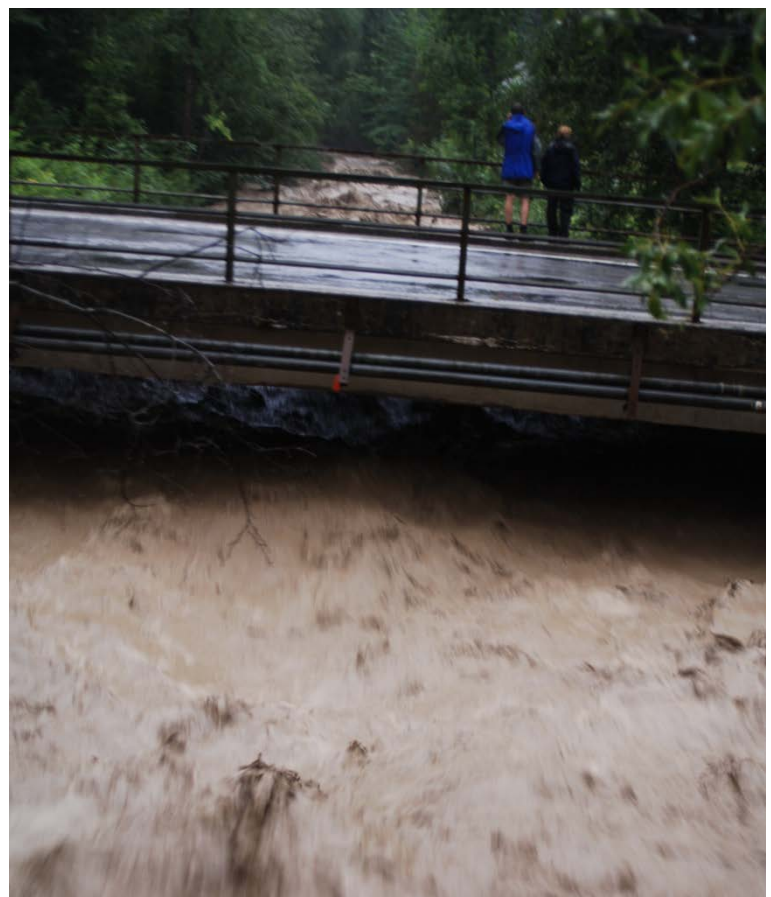




Die Johnsbachbrücke der B 156

Gefahrentechnisch negativ : Mit einer lichten Weite von 13,5 x 2,70 Meter viel zu klein und auf das künstliche Trapezprofil abgestimmt, ohne Rücksicht auf bzw. ohne „Sicherheitspolster“ für die natürliche Geschiebe- und Wildholzfracht aus dem Einzugsgebiet.

Schon bei HQ30 schlägt das Wasser fast an der Unterkante der Brücke an. Bei eintretender Verklausung und/oder Aufschotterung wäre die Überflutung der Straße, die Beschädigung der Brücke und ein seitlicher Teilausbruch des Johnsbaches zum Gasthaus Bachbrücke und zur Bachbrückenwiese (Weidendom) die Folge.



Die Johnsbachbrücke der B 156

Gefahrtentechnisch positiv: Kein Pfeiler, glatte und hindernisfreie verbaute "Schussstrecke" des Baches mit selber Profilweite wie Brücke, daher keine Kehrwasserbildung, kein Hängenbleiben oder Anstau z.B. an den Widerlagern möglich.

Bei den stärkeren Hochwässern der letzten Jahre (2008, 2012, 2013) gab es trotz etlicher mitgerissener Starkbäume kein Problem.

So lange die Brücke allerdings in der aktuellen Form besteht, kann auch keine eingriffsfreie Dynamik des Johnsbaches verantwortet werden.

Bilder: Johnsbach Brücke B 156 aufwärts und abwärts zur Mündung gesehen.



Was ist die Aufgabenstellung des Wildholz - Managements?

Nach der geltenden Gesetzeslage müssen erkennbare Gefährdungen im Johnsbach zeitgerecht präventiv "entschärft" werden. Dieser Auftrag ist wegen der Öffentlichkeitswirkung und wegen möglicher Haftungsfragen ernst zu nehmen. Die besondere Situation in einem Nationalpark der IUCN-Kategorie II und einem LIFE-Maßnahmegebiet erfordert allerdings eine naturräumliche Feinabstimmung bzw. Interessensabwägung hinsichtlich des § 47. (1) WRG 1959. Während das Österr. Forstrecht mit § 101. (8) hier einen Ermessensspielraum einräumt, sucht man genauere Regelungen im § 17 des Stmk. Waldschutzgesetzes vergebens (Details siehe Nationalpark Gesäuse, Geschiebe-MMP 2012).

Wer ist für das Management verantwortlich und was ist ein "Gewässerbeauftragter"?

Für die Wildholzbehandlung ist formal der Grundbesitzer zuständig. Von diesem oder von der betroffenen Gemeinde kann ein „Gewässerbeauftragter“ nominiert werden, der sich um die Kontrolle des Wildbaches kümmert. Gemäß § 132. (1) WRG 1959 ist der Revierförster der Steiermärkischen Landesforste als ersten Ansprechpartner nominiert. Diese Person sollte den Johnsbach in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich im Sinne des Handlungsbedarfes kontrollieren.

Wie können die Nationalpark-Qualitätsansprüche sicher gestellt werden?

Es soll eine verantwortungsbewusste Person der Forstpartie der Steiermärkischen Landesforste oder andere kundige Person aus dem örtlichen Nahbereich ernannt werden, welche nach entsprechender Einschulung die Kontrolle und Dokumentation übernimmt und kleinere Arbeiten auch selbst durchführen kann.

Muss die gesamte Zwischenmäuerstrecke gleichermaßen bearbeitet werden?

Nein. Gefährdungsmäßig am sensibelsten ist die Strecke aufwärts von der Brücke der B 156 bis zum Besucherbereich Johnsbach (Aufweitungsstrecke). Oberhalb des Besucherbereiches bis zum Gseng reicht eine regelmäßige Kontrolle mit allfälligen Einzeleingriffen, da die Rauigkeit der Strecke mit ihren Aufweitungspassagen sehr groß ist.

Bei den beiden anderen Straßenbrücken über den Johnsbach ist lediglich der unmittelbare Nahbereich relevant (Obere Gsengbrücke ca. 150 m bis Kainzenalbl-Aufweitung, Haglmauerbrücke ca. 200m bis Silberreith-Kirchengrabenmündung). Für die naturnahen, straßenfernen Abschnitte unterhalb der Brücke B 156 (Mündung) und ab Kainzenalbl aufwärts reicht eine Kontrolle nach starken Hochwässern, jeglicher Eingriff ist hier generell abzulehnen.

Siehe dazu die umseitige Karte.

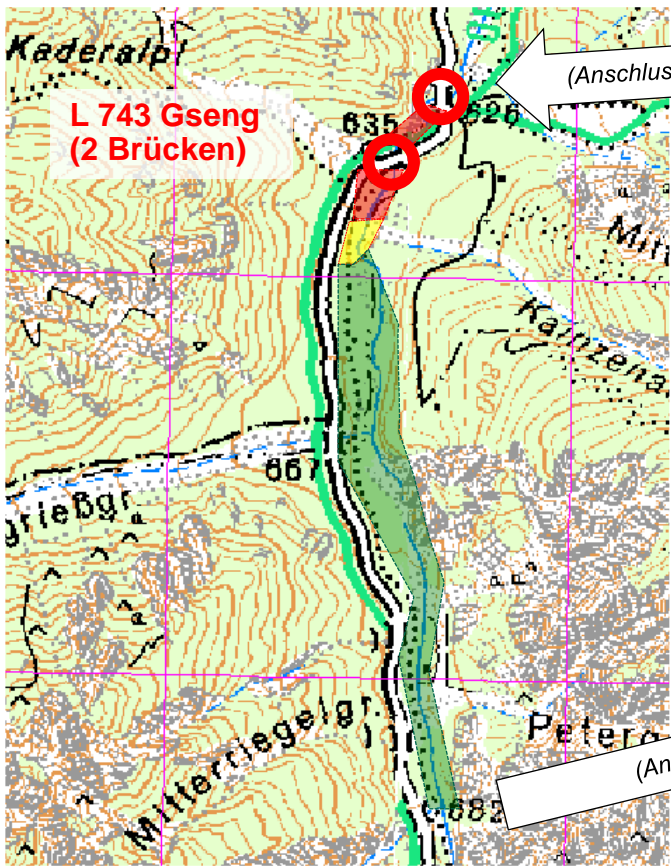
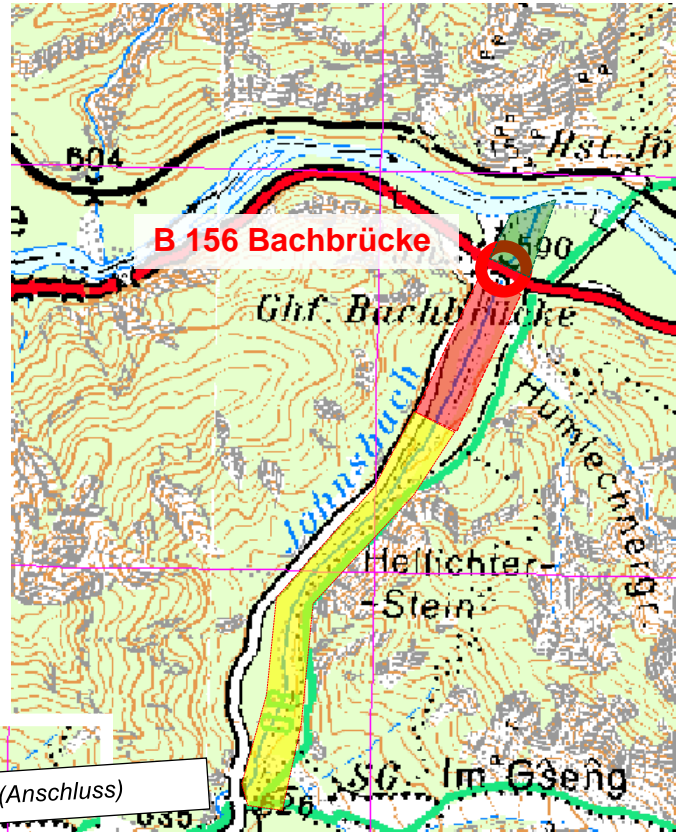
Wie oft soll kontrolliert werden?

Jeweils nach starken Hochwässern, routinemäßig 1x jährlich am besten im Frühjahr, da Starkholz in größerer Menge auch durch Windwurf oder Lawinen in den Bach gelangen kann.


Wie viele Leute werden für einen Kontrollgang mit Durchschneiden gebraucht?


Für das einfache Ablängen weniger Stämme im Zuge eines Kontrollganges reicht eine mit Holzarbeit vertraute Person vollkommen aus.






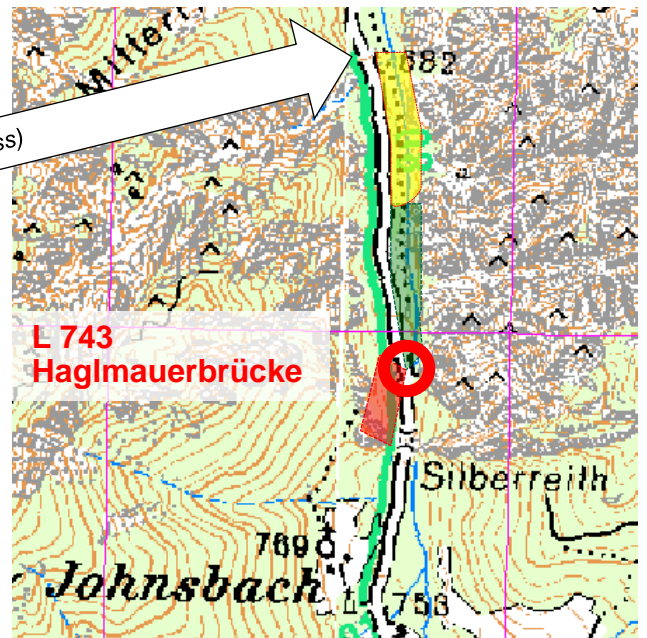
○ Neuralgischer Punkt (Brücke)

1  Unmittelbarer Gefahrenbereich, vorrangig Maßnahmen

2  Sekundärer Gefahrenbereich, vorrangig Kontrolle, Eingriffe mit mehr Toleranz als bei 1

3  Kein Gefahrenbereich, nur Beobachtung, Eingriffe nur nach Rücksprache mit WLV

0 250 500m



**Sollen Schwemmholz -
Anhäufungen generell
kleingeschnitten werden?**

Nein. Bisher haben sich nirgends größere Akkumulationen oder Verklausungen (Totholzhaufen) gebildet, die ein solches Vorgehen rechtfertigen würden.

Lange Stämme innerhalb kleiner Holzhaufen sind jedoch nach Berücksichtigung der räumlichen Situation (brückennahe) eventuell zu kürzen. Das Motiv rechts zeigt den Prallhangbereich vor der oberen Gsengbrücke, hier wurden die starken Langhölzer **gekürzt**.

Das untere Motiv zeigt den Gleithang gegenüber der Kainzenalbl-Abweisbuhnen. Dieses Holz wurde wegen geringer Gefahr in seinem Zustand **ungekürzt belassen**.



Ab welcher Stärke soll Baumholz abgelängt werden?

Aufgrund mehrjähriger intensiver Beobachtungen am Johnsbach ist zu empfehlen, daß "geschmeidige" Stämme erst **über 15-18 cm BHD** (etwas schmaler als ein DIN A4 Blatt) gekürzt werden müssen, wenn sie einzeln liegen.

Handelt es sich um Hartholz oder stehen mehrere Stämme z.B. über größere Wurzelteller im Verband, sollten sie in den „Roten“ Strecken (siehe S. 9) ab 12-15 cm Durchmesser abgeschnitten werden. **Unter 12 cm BHD** ist in keinem Fall ein Abschneiden nötig.

Rechts: Noch stehende Uferbäume werden generell belassen, da sie zur Befestigung der Böschung beitragen.

Unten: Von der Stärke her war dieser Stamm bei hm 5 durchzusägen, die Stücke können mind. doppelt so lang bleiben (4 Meter).





Oben links und rechts: Ablängen notwendig.

Stämme in dieser Stärke sind sicherheitshalber zu kürzen: Im ersten Fall (links) kann sich oberhalb der Haglmauerbrücke eine gefährliche Verklausung bilden; der glatte Stamm rechts im Bild liegt in der Hellichter Stein – Strecke. Er wird beim nächsten Hochwasser ungebremst Richtung B156 mitgenommen und übt keine Funktion als Schotterfang aus.

Rechts und unten: Ablängen ist NICHT notwendig!



Ab welcher Länge und in welchem Abstand soll Baumholz geschnitten werden?

Stämme oder Stammteile unter 6 m Länge sollten bei 14 m Brückenprofilbreite kein Problem darstellen und **brauchen nicht gekürzt** zu werden, sofern sie keinen ausgeprägten **Wurzelteller** haben. Dieser könnte im unglücklichsten Fall zu einem Aufrichten und Verkeilen des Stammes an der Brücke führen. Der Stamm ist in diesem Fall max. 1 Meter oberhalb des Wurzelstockes abzutrennen.

Stämme länger als 6 Meter und Ganzbäume mit Wurzelteller sollten auf 4 Meter Stücke gekürzt werden, beginnend max. 1 Meter oberhalb des Wurzelstockes, bis zur schon genannten "ungefährlichen" Stammstärke von 12-15 cm. Das schlanke Wipfelstück kann also auch bei größerer Restlänge unzerschnitten bleiben. Ein kürzeres Abschneiden bis hin zur Zerstückelung ist nicht notwendig und strikt abzulehnen. Auch eine Astung und Entrindung hat zu unterbleiben, es sei denn, es bestünde die Gefahr von Borkenkäfer-Massenvermehrung.

Unten links: **Korrekte Ablängung** im freien Bett knapp oberhalb Bachbrücke

Unten rechts: **Hier reichen auch weniger Schnitte (alle 4 Meter!)**; in der leeseitigen Uferposition treibt der Stamm kaum mehr weiter und erfüllt eine Uferschutzfunktion!



Sollen einzelne Bäume nicht besser als „Ufersicherung“ verwendet werden?

Wenn ein Baum im Strömungsschatten und Kehrwasserbereich, also am Randbereich und parallel zum Ufer liegt und bereits eingeschottert ist dient er bereits als Erosionsschutz. Er kann in weiterer Folge, wenn notwendig, auch dauerhaft angehängt werden (siehe nächste Seite). Weiden und Erlen sollen in diesem Fall unzerschnitten im Bachbett belassen werden, da sie wieder einwurzeln und dadurch Inseln bilden können. Ein gutes Beispiel dafür ist die große „Inselweide“ bei der Felsenge Amtmanngalgen ("Bertlbucht"), die den Hochwasserstoß im Juni 2013 unbeschadet überstanden hat und seither durch gefallene Uferweiden ergänzt wird (siehe rechtes Bild unten).

Die Motive unten zeigen Laubbäume, die unzerschnitten geblieben sind, da sie vital sind (austreibend) und am Uferrand zur Befestigung dienen können, bzw. grüne Inseln bilden:

Links eine bereits wieder austreibende Weide parallel zum Ufer, rechts die 2013 vom rechten Ufer in die strömungsberuhigte "Bertlbucht,, gestürzte Weide.



Sollen einzelne Bäume nicht besser als „Ufersicherung“ verwendet werden?

Wenn Bedarf erkennbar ist, auf jeden Fall (siehe Sicherungsarbeiten 2012 beim Kainzenalblgraben). Holz ist bekanntlich ein wertvoller Baustoff und wurde am Johnsbach schon mehrfach zur Ufersicherung verwendet. Es sollte daher immer geprüft werden, ob die Stämme nicht eventuell zur Befestigung erodierender Uferstrecken dienen könnten, falls das notwendig ist. Möglicherweise reicht es, den Baum uferparallel zu "verhängen" (bei starken Fichten erforderlich).

Im Unterlauf (Geschiebe-Defizitstrecken) wurden einige Starkbäume mitten im Bach einpilotiert. Sie sind als Geschiebefang mittlerweile unter massiven Schotterbänken verschwunden. Es wird empfohlen, **ufernahe Fichten-Starkhölzer** besser mit einer Eisenkette oder Drahtseil zu sichern, anstatt sie sofort durch Zersägen zu entwerten.



Bilder links oben und unten: Im Besucherbereich bei den hohen Schwellen einpilotierte Bäume, die erfolgreich als Schotterfang dienen (2010), links ein „Raubbaum“ zur Böschungsfestigung (2006)



Die im Leitfaden Wildholz-Management aufgestellte Handlungsanleitung wird von den Unterzeichnenden als gemeinsame Richtlinie beschlossen.

DI Herbert Wölger

Geschäftsführer

Nationalpark Gesäuse GmbH

DI Andreas Holzinger

Forstdirektor

Steiermärkische Landesforste